

lungsgeschichtlich ausgerichteten Deutung dieses Langzeitphänomens und konstatiert in ihrer (mit 3 1/2 Seiten überraschend kurz ausgefallenen) Schlußbetrachtung, daß sich „die Bedeutungsvarianten des gerichtlichen Zweikampfes bis auf einzelne Trends weder chronologisch fixieren noch in ein Fortschrittsmodell einbinden [lassen], das den Weg vom gottesgerichtlichen *iudicium pugnae* zum Ehrenmodell der Moderne“ nachzeichnen könnte (S. 215). – Eine gelungene Darstellung, die über den eigentlichen Untersuchungsgegenstand hinaus umfassende Einblicke in die Vorstellungen gewährt, die die ma. Zeitgenossen von Recht und Gesellschaft hatten. Sie schließt mit einem Quellen- und Literaturverzeichnis, fünf (zumeist) neuzeitlichen Abb. (leider in nur mittlerer Qualität) und einem Autoren-, Werks- und Personenregister.

Johannes Bernwieser

Mark HAGGER, *Secular Law and Custom in Ducal Normandy, c. 1000–1144*, *Speculum* 85 (2010) S. 827–867, widmet sich einer an Rechtsquellen äußerst armen Region und Zeit. Hauptsächlich unter Berufung auf historiographische Quellen postuliert er immerhin einen mehr oder weniger einheitlichen Rechtsraum, der sich geographisch mit dem Herzogtum deckte, bezüglich der Rechtsinhalte allerdings kaum verschieden war von den angrenzenden Herrschaftsgebieten. Allerdings mutet die Forderung „that we should place more weight on the precise words contemporaries used“ etwas merkwürdig an bei einem Forscher, der sich in der Regel auf englische Übersetzungen stützt. So wird ein *vel* bei Ordericus Vitalis (*leges eorum vel consuetudines* c. 12, 31, Bd. 6 S. 318 ed. Chibnall) stark überbewertet, wenn man daraus ableitet, daß der Autor zwischen geschriebenen und ungeschriebenen Rechten differenziert (S. 850).

V. L.

Anne LEFEBVRE-TEILLARD, «*Si minor delinquit ex culpa*». A propos d'une controverse soulevée par Jacques de Revigny, *Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis* 79 (2011) S. 203–218, betrifft die bei anderen Legisten umstrittene Ansicht des Bischofs von Verdun († 1296), ein Minderjähriger, der ohne Vorsatz handelt, sei weniger streng zu bestrafen.

K. B.

Gérard GIORDANENGO, *Roma nobilis orbis et domina. Réponse à un contradicteur*, *Revue historique de droit français et étranger* 88 (2010) S. 91–150, nimmt ausführlich Stellung zu zwei Aufsätzen von André Castaldo, *Droits* 46 (2008) S. 117–158 und 47 (2008) S. 173–247; quellengestützt belegt er den römischrechtlichen Einfluß auf die gewohnheitsrechtliche Praxis in Frankreich vom 13. bis 15. Jh., was das Fortwirken älterer Vorstellungen nicht ausschließt: „Bien entendu, les coutumiers ne sont pas la coutume.“

K. B.

Salima MOYARD, *Crime de poison et procès politique à la Cour de Savoie. L'affaire Pierre Gerbais (1379–1382)* (*Cahiers lausannois d'histoire médiévale* 44) Lausanne 2008, Université de Lausanne, Faculté des Lettres, Section d'histoire, 501 S., Abb., ISBN 2-940110-57-3, CHF 48 bzw. EUR 32. – Diese aus einer Lizentiatsarbeit an der Univ. Lausanne hervorgegangene Studie stellt eine „cause célèbre“ vor, die in ihrer Zeit für einiges Aufsehen gesorgt haben muß – allein schon wegen der großen Zahl an Zeugen und Experten, die zu den